

T 3 ~~CA~~

Hand Acten 1748^h

(54)

1. Hauptliche Pastorenurkunde (280) 1748

2. Hauptliche " (200) 1748

✓ 3. Hauptliche Hand Acten (300) 1748



H. A. A.
1770

(Papierblatt 1740)

(54)

1. Edict wegen der gefährlichen
Præcautionen wegen der in einigen
Teuffeligen Gegenden besetztes gefährliche
Luft
von Friedrich König. Berlin 29. Aug. 1740
in Königsberg
Königliche Justiz Ordnung (28. Seiten)



ad hunc an relat. in 24 Dec. 1770.

2
1

Dietaum Frankfurt Jan 10^{to}
Novembr 1770.

Dieta

Magnum In

Gravissimum Praecautioem

Magnum In

in virgine fessu, sua Gigantum
Cronib, sif graui, sicut fessu.

de dato Berlin Jan 29^{to} Aug 1770.

Hier Friedrich von Böttes Buch,
 des Königs in Preussen Marggraf zu Braun-
 schweig des heil. Röm. Reichs fürz Lämmerow
 und Fürst ppp.

Es ist kund und fügen siemid zu wissen;
 nach dem Erwitte einiger Zeit in der Wallachey,
 Moldau, Podolien und Wallserien die Fürstlich
 gränzen, und daso ofen Grund nicht zu se,
 firssten ist, daselben nicht alle Menschmögli-
 che Sorgfalt und zügliche Sorge Anseht wird, das
 über in die angrenzende und bewarbare For-
 stungen und Lande gar leicht wider ein-
 dring, und diese verhofft durch die veyland, als
 auf and inficirten orten abgefühlt worden
 mit angeseht worden durch den, so haben wir
 auf Lande stätvolliche Sorgorge zu möglichster
 abwehrung der unsern angrenzenden und
 bewarbaren Lande and dergleichen wir gar
 zu speck eindringenden Lande. Plagen befor-
 schend

stehenden Befehl, und so lange, solch Davor
wirste und genöthigt gefasst, folgender zu
stehen: Wir befehlen also durch diese Bitt, pp.

I.

Darzu datu an Rhein auf der Moldau, wal,
Lafay, Rodolin, Nollstein, auf dem Königreich
Köln und auf dem zu selbiger Erben zu,
fürigen Prokuratoren und Ort, oder andern
angewandten Stadtschreibern begnadet Kommen
den Forderungen, sie mögen vorsetzen was sie
wollen, oder auf irgend Land gewinsten, sonst
gewöhnliche Gesandtschaften produzieren die
nicht, weder vor sich noch mit dem bey sich haben,
den Brief, Meublen, Betten, Kleidungen Wollen
fäden, Kauf Waaren, oder sonst was das
bey sich fangend oder nicht, andern als an
dem bestimmten feyerlichen Contumaz-Ort,
den eingeleitet werden sollen; Da die die
an der gränzen andernorts kriegen und pfel,
die sind, sich bey dem in der Gegend Comman-
dierenden Officier del Cordons zu melden, und
sonst demselben den zur Contumaz bestimmten

Ort, woalbst Ihr an Romanda die volle Qua-
rantaine von 42 Tagen halten muß, wie auch
von ^{der} Kaysern

II.

Wollen Wir hiermit jedermanniglich alles
wohl zu gedenken haben auf das Kräfte und
Posten nach dem bestimmten Befehl und
Contumatz Orten, wie Kräfte andern alle die
großten Thun und Landstrassen zu bedienen,
alle Befehl und neben andern gänzlich zu thun,
insiden, oder gütlich zu seyn, da Jedem
so Davonhand handelt, und In dem überführen
wird, nach bestimmten Umständen am Leben
oder auf Wese gar am Leben bestrafft werden
soll: Als voran nicht allein die an den Thun,
zum und für den Commandirende Officiere und
anzugehört Waffnen Fäger, und sonst Bediente,
sondern auch die Land und Thun Käffe, Bediente,
Magistrate, und gewisse Obrigkeiten, in Städten
Stetten und Dörfern, wie nicht weniger die
Land- Zoll- Pölicy- actise- Taback- und Müß-
len Bediente, auf andern dergleichen Bediente

Ort

Erst Anweisung der festeren Dreyen, auf das ge-
wöhnliche Recht zu geben haben.

III.

Müssen alle Dörfer und unter Wägen, auf einem
unter Dreyen Anzeigern, darauf, und gänzlich
gegründet, die Dörfer abgebrochen, die festeren
Dörfer gefasst. Dasselbe Anzeigern folglich Dörfer,
für Passagen auf alle mögliche Weise befürdet
und Anzeigern zu sein oder zu wollen, selbige zu
bestimmen nachgelesen werden; und damit sich
niemand mit Unrechtigkeit beschuldigen,
so sollen die Dörfer auf gefasst, an dem
Ab- und Dörfer Dörfern Galgen angegründet,
und auf dem Dörfern zu fängenden, festeren
Wägen Dörfer in Dörfern und festeren
Dörfern die Dörfer gefasst werden:

„Liebe Dörfer der jungen, welche
sich auf standhaftigen Dörfern auf festeren
und dem Dörfern Dörfern festeren,
oder irgend anderen inficirten Dörfern,
die festeren Dörfern Dörfern festeren
festeren Dörfern.“

IV.

Wirste diesen allen eingestrichelt dummeljemand
 mit Gewalt in unsern Lande durch zu bringen
 in unsern Landen, so soll auf selbigen sein
 gegeben oder die jungen aber welche durch das
 bethen haben welche sich durch gestrichelt haben
 mögen, von dem Ort wo sie enthalten worden,
 so fort nach der Position an der Grenze zur
 Aufsicht zurück gebracht, und alle, ob sie jemand
 mit Rath oder That zum Durchkommen beifühlig
 gedenken, sofort examiniret, und dabon an die
 Beförde berichtet, mit dergleichen Contravenien-
 ten aber folgenden Umständen geschehen worden

- a) Wenn der arrestirte Rindbass von ge-
 sunden nicht verdächtigem Orte kommt,
 und allein davon gesündigt das er
 wieder dienst unser Anbott anderer
 Wege, als der ordentlichen Land- und
 Hauptstrassen sich bedient, und die
 Contumaz über sich hinweg gegangen;
 so soll er nach vorläufiger Untersuchung
 des gesündlichen Zustandes bis auf wei-
 teres vorläufig in ordentlichen Gefang-
 niß der Beförde enthalten.

5
7
6.) Sollte aber ein eingestrichenes oder
schliefes oder das von inficirten oder
Käse, Speise und gründliche Mühsamkeit
verfanden ist, daselbe sollte nicht anders als
in feinem, selts unter blosem Himmel,
oder in einer angelegten Stube, dergestalt
das die Waare 20. Stücker von ihm bleiben, bis
zu welchem inquisition Samstag, die Waare
aber befestigt werden sollen ein solches Mess
im geringsten von angestrichenem Ort zu
schicken oder dass gar mit der flüchtigen zu
verden unter unsern Händen, so fort ferner
aus ihm zu geben, solches Strohstücken, Kreyse
bey sich habende Waaren aber, sollen sorglich
ofen dergestalt werden einzuhalten ordne
Anbrandt, nicht einigen Schaden an einem
Ort, also einige Massen zu ändern Klei,
von zu gelangen die feinsten auch gezogen,
und andern ihm angelegt werden

C.) Da nicht jemand betrachtet werden, solches
nachdem es sich in unsern Lande eingestrichen,
sondern über die Hand werden Können oder gar,
ständig sein müssen, das es von inficirten

orten Romm, solich soll ofen Weithen Pro,
 Cess, auf das man sich zu Confirmirende Liv,
 Hül der Justitz brauchen oder jedem vollen
 Obgleich als dergleichen sich zu weign an
 Luten gestraft und ausgeführt, auf dem
 Aul bey sich habende Wagen, Pferd, und
 alle andere mit gefesselt darsin Stroband
 schaden.

V.

Die auß der Gornzen und Postirungen Com,
 mandirende Officiers und ausgefeste Wafften,
 werden daser sich dem vordere, die Land=
 Zoll = Policy = accise = Taback Müßten davon,
 zu dages und vorst bedienten absonstlich
 und bey man bleiblich fasten Luth: Strafe
 auß auf bey hindern Luth: Strafe, salt die
 geringste Käselichkeit sich vorintem von ihnen
 begangen werden solte, vorwast befalligat,
 auß vorst flücht auß die Neben Wagen auß
 zu haben und diejenige welche diesem Vor,
 bot zu hindern, solich passieren nicht bey sich
 habenden sachen anzufaltten, sinden aber
 bey Strafe der dreyßigen Raubt müßt an

Sich

9
sich zu versehen.

VI.

Wie nun der Kaiser und des Reichs mit dem
König von Koflan, und seiner bringung dorthin
Maasen in unsern Lande nicht anders postge,
sich zu versehen soll, als nach der Resolue geordnet,
der massen gesaltene Quarantaine, bestehend
aus allen und jede unsern Untertanen von selb-
stern dahin bedacht zu seyn, dass sie so wenig als
möglich und bloß unter gehörigen Präcautionen
nach Koflan reisen, auch bey Anfertigung der
Maasen von Japan alle Mühe mögliche besuch,
samtlich beobachtet, gesaltene ab dem mit ihnen
wie mit fremden Reisenden gesaltene, und
von ihnen, wenn sie über die Grenzen gehen, ein
Zugriff der Welt, also von Zeit zu Zeit gehen,
sich, und dass sie mit keinen verdächtigen
Personen Umgang gehabt, beygebrachte Maasen
muss.

VII.

Damit jedoch vor der Landt und da der Liberal des
Landes der dorthin Komende seitdem unsern
Grenzen hinaus nicht zu kommen, mit
denjenigen Städten und Orten, durch welche

Wang von der Neumarkt und kommen nach
Pommern gefast, und in welche sich Gott lob!
wird die Contagion außtritt: zum Franzol
Dauzig, Eborn und Elbingen und andern gela,
genen Orten: Da Commercium nicht ohne Noth
geschehet, oder sonst in gemein außtritt: wo:
so soll es hiernächst folgendes gestalt gehalten
werden, das die auf der Route zühenden Pomer,
noren und Pommern verseyende Personan, so auß
Ainam infecten oder verdächtigen Orten kommen,
in erlaubtten Orten und Land Drayden insman,
und mit gültigen Zeugnisse, das ist nicht anders
mit Pommern, Pommernischen, Neumarkischen
von jadal Gott Obrigkeit, oder von Dauzig,
Eborn oder Elbingischen Magistrat wehrl,
den Pässen dasfür, dasfür und die Aul
mit sich bringenden Person von gesunden
und Ainn nicht verdächtigen Gegenden
kommen, vor der Hand, ohne haltung der
Quarantaine, in diesen Landen ein gelassen
werden sollen: Dasin gegen, Annu juncand
ohne dogelien gültigen Pässen, diesen

7
11
Gantz auf auf der besten Route betritt, und
dies parieren will, so dem besondern nach, so gleich
zu dem gantzem, oder auf Stoff gar gestrafft
werden soll

VIII.

Alle ausländische und flossliche Fäden abzuwickeln,
die ganz und gar nicht, auf auf der Sorge,
dass sie nicht in Land gelassen werden
sind dem auf

IX.

Alle Dürren, die auf Notorisch inficirten
Kocherzinn und Ostrow Kommen, die nicht
bey sich habende Käse gar nicht geben, noch da,
auf reflectirt werden soll, und so zu thun ist,
dass die, so in inficirten Ländern und Ostrow
sich befinden, von selbst sich zu dem saltan werden,
den, von ihnen geborenen Leuten zu thun abzu
wickeln ist und befehlen sie sich mit fünf
ganzem, dass sie mit dem besten Professor
nicht den geringsten Umgang pflegen, sondern
sie, in Betracht, das ihnen und ihren Ländern
dies vorstehende libell über alle als von Gott,
so finden an sich von dem, sie nicht als
Befahren Unglück und Noth zu vermeiden zu verhalten

haben, das sie in solch bewölftem Falle lieber sterben
sich nicht scheuen, als an der Luft zu sterben.

X.

Wie nun die auf dem Lande gesunden Orten und
Kontingen abweisend ~~gehören~~ auf Abzehrung
in adelichen Häusern und gezeugen, die aber,
wie gesagt worden, eingelassen sind auf
solche Häuser, Mann und Weib durchgelassen
worden, Abzehrung worden soll; Es befohlen
die Abzehrung für die Magistrate,
Bauern, und gewisse Obrigkeiten in Städten,
Hörtern und Dörfern insonderlich
Kommunen, Märkten und in ländlichen
Ländern, bei Annehmung ungefehrlicher Lasten
Erprobung, einen Mann zu sein, der er
wollen am wenigsten aber einen auf der Nase
der nordöstlichen Orten. Kommen dann, einen
Kopf oder gezeugen abfolgen zu lassen, er
sich ihnen dem Hofe nicht nur gering,
sich bedauert, sondern haben sich auf die
Abzehrung an dem Ort ist aufzufallen zu
finden, und glaubwürdig beygebracht,
das wie dieser sehr Hofe an einem der

Contagion

Contagion salber auf ¹¹⁷ unser Städtischen Ortgerichten

XI.

Alle und jede, sonderlich in unsern Königreich
 Fürstentum, Herzogthum Kammern, und in unserm
 Laubhütten und Büchsen Landen, nicht allein,
 niger in der Neumant Herzogthum Eoslaw und
 Bilschaw von einem ort zum andern kriechend
 sind gefalhen, sind den jenen ort Obrikt, bey
 Annehmung fasten Strafen, mit einem Paß
 Ansehen zu lassen, worauf zu sehen, daß
 der Junfabe der selben von einem unbedäuf-
 tigen ort kommen. Diejenigen aber, so in
 einer Stadt wohnen, die der Gränzen, wo die
 Contagion ist, nahe gelegen, sollen, wann sie aus
 der Stadt gehen, sich ein altes Paß geben lassen,
 worin sie sehen sollen, daß sie nicht weiter
 sich hinaus zuvorn kommen, an dem ort, wo sie
 gehen, und die Lagen sie da gehalten, sich
 nicht weiter hin zu gehen, und zu lassen, Rai-
 men aber, so über die Gränzen in dem Königreich
 dessen Güter hat, soll der Paß sein, sich auf
 allezeit zu geben, und diejenige, so nicht weiter,
 der in die Lagen gehalten werden soll.

XII.

Die Postmeister in Korydan, in der Neuwan
und in dem Herzogthum Gintar Komurou,
sollen mit Examinirung der Passagiers und der
selben Kaiser die von Kaysan General-Post-
amt ihnen dieseshalb ansteltten Befehl ge-
mäß, Anstalten, und insonderheit sollen die
Postillions auf der die ordentlichen Post-
ambten und unterwegend in der Dör-
fern, bey Annehmung der Passagier Strafen,
keinen Passagier aufsuchen.

XIII.

Die Gäste, Gesandten, Könige, und
auf andern Bürgen und Fremden in der
Stadt, in den Flecken und Dörfern, sollen ein-
ander ohne Anzeigung und Attestat, daß der
sich einlogirende auf den Gängen bey der Post,
irung sich ausgegeben haben und passirt worden,
wofür ein Anzeigung und geförige Anzeige bey
der Obrigkeit ist zu thun und respect die Befehle
aufsuchen und befolgen, oder geständig
sagen, daß sie dem Befinden nach mit einem
nachgeschickten Geld- Busse auf Leib, und Leben
Strafen angehen sollen.

XIV.

In auß der Positionen Commandite und lauff
 säßlich die fort bedinnet, müßen mit darauß
 auß sehen, das kein gülden und Silber über
 die Grenze und von das ins Land zu auß lauffen,
 inmassen auß dem die salzigkeit außschlag
 worden kan, stammeswo, stamm drogluffen an
 der Grenze betroffen worden, solich so gleich todt
 zeysseln worden müßen.

XV.

Ob auß der unsern Landen die zehlfertig
 so ganz nass ist, so werden doch unsere Regimien,
 gnen, und Ringe, und Domeinen, Säumen in Form
 in der Neu Markt und dem hertzogtum Form
 in zehlfertig sein, das in soll der Hoffund
 stamm das üblich, so die Hoffert abstrunden Wollen,
 ja nicht einrichten, solch, an Hoffert, Hoffert,
 Hoffert Medicis, Hoffert Chirurgis und dem Lustigen
 gyllen kein Mangel Hoffert, in in dem
 auß dasin Sorgen für Wagnen sehen, das auß dem
 Hoffert die Agostinisten - und Materialisten - Hoffert
 Hoffert Hoffert und dem Hoffert Hoffert Hoffert
 Mangel der Hoffert Hoffert Hoffert Hoffert.

XVI.

Ein lehrer Hoffert die Hoffert Hoffert Hoffert

Erst nach dem Aufsehen worden, diejenigen, so als
 untadelhaft angesehen worden sollen, müssen
 als: und in selbigen kein andres Datum, als das Tag
 der Abreise, oder der Aufgang, und mit Brief
 haben auch gefüllt sein; die müssen von dem
 oder Obrigkeit unterschrieben und besiegelt =
 der Vor- und Zusage des Kaisers, der selbigen
 Stand, Status, Kleidung, Haaren, Alter und das der
 Kaiser, sonst für unzulässig ist, darin deutlich
 und wohl auch gutwillig ~~werden~~ sein, in gleicher
 ob und nach für Personen und Sachen des Kaisers
 bey, sich haben, die sonst gutwillig Elend, mit
 bey, sich haben. Tütern und Pflichten, Magern
 und Sachen, soll bey gegenwärtigen Umständen
 nicht zu rufen sein.

XVII.

Man auf die Kaiser über den, nach für die
 bedürftig täglich haben noch sonst Sachen
 und Waaren mit sich führen, so müssen sie vorher
 abgeben und einen Vorzettel geben, was sie sind und
 in dem Fall fünfzig zu lesen, wo die Sachen und
 Waaren vorhanden, fabricirt und eingezahlt
 worden, und die Länge, so viele an dem Ort, von
 welchem, sie abreisen gehen, und ist nicht genug,
 das, sie selbst an sich selbst, oder auf ihren Bürgern =

fyd

seyd auß gesagt haben. Manu inu die Wlaovan bey
der actiße oder die zöllnen andert all die lasten,
sagt, byfunden worden wöglan, so sollen sie,
wann sie auß glüß von unbedächtigen Orten
eingebraucht sind, Confisciret, oder verfürmtän,
den Anbrander werden

XVIII.

Die auß unbedächtigen Orten kommen die Wlaq
van sollen, wann sie glüß in gesunde Orten der
Provinz gebraucht worden, nicht andert in- und
dürff inson Lande gehen, sondern, al sey dem,
daß die jünigern, so sie einführen wollen, mit
genüßsamem Paßere, wenigstent nachfolgenden
Formulas verfahren seyn:

Formulas inu Paßer auß Wlaovan
Paßere N.N. inu Bürger dörff für man
N.N. - - Mein Wollen wehstimmu lassen Län,
standp. mit - - - gegänsert von sie all
meim Gottlob vimm inu gesunde ort
nach N. sendt, inu dabey inu Lörger,
Lifer sey abgesset, daß die Wollen pp.
an inu unbedächtigen ort verfürht zu
N. eingebraucht, oder dabey inu und ande,
or Lifer sie fabriciret inu eingebraucht wor-
den; alwid davoru gegantädigal zung
nicht verfürht inu judenman ansetzt,

Solichem nach N. ungenügend passigen zu
lassen signf. N.

Was in diesem Formular von der Wollen und dem
davon fabricirten Züngen gehalten, muß auf
Wagen der Früchte und Geräths. In ein Land fort,
her bringt, in specie Wagen ganz und flach, flach,
gering, talich, ganz, Kaufschon, faden und
bitten genau beobachtet werden, und soll bey
Anwendung der Güter ebenfalls die Ausage
an fiedt statt nicht gering sein, sondern über
die angab von dem Wagen ein stückliches
für abgelehnt werden.

XIX.

Die Krieger müssen ihren Paß von Ort
zu Ort, und von stück in dem nachtrag von
den der Obrigkeit der Ort, und in der Ort,
sowie allenthal von den Soldaten oder Befehl
unterschieden lassen, damit man nicht
können, ob sie gerade in der und ohne
für den Weg fortgesetzt;

Zu jeder Reise müssen einen Paß ge,
wenn man werden, weil die formierung der
alten mit Ordnung von selbst.

Was in einem Paß hat andert und auf
kocht, es sey das datum oder sonst ein

11 19
Stand, der, soll mit Eitel Strafe belegt, ~~und~~
und Name auf davorstehender Strafvorung nie
Unglück nachfolgen, wofl gar am Leben gestraft
werden.

XX.

Bei den Reisen auf den Postirungen und in
den Städten, müssen zur Examinierung der Paesse
Fälscher, Hochsündige, nicht geübte Fälscher und
unbescheidene Leute bestallt werden, und
müssen, bei Befehl der Königl. Regierung
Zehntel, über die für die Durchreise, die
Kaiser der Gouverneurs, Commandanten, Magis-
traten oder besonders zur dieser Aufsicht
von andern Commissarien, bei den Postirungen
aber den nächsten Commandirenden Officiers zu,
geschickt und Ordre eingefordert werden, damit
die Examinanten der Kaiser aber auf ihre Kunst,
sich zu versichern; so wird ihnen hierdurch
Wohl eingestanden.

a.) Was in die Kaiser selbst examinieren,
sollen, nachfolgendes folgende,
was man: Was er wissen? Von Walfar
Stand oder Handförmung und wo er
Wohl sagt? Von Walfar oder

in dem Kayd beglaubigten Können? Ob unter andern,
gehört Keiner Maassen eingeladen worden? und
allenthalben ist für die Wahl? und an welchem
Ort?

E.) Sind die Kaiser genau durch zu wissen, über was,
sich die Kaiser zu beschaffen, und zu beauftragen,
insbesondere, was davon zu wissen, ob die Kaiser,
sich aus sich beauftragen alle die Kaiser zu beauftra-
gen, und die Güter als beauftragt sind, auf
an der Zeit so viel sich beauftragen, wie die Kaiser,
zu beauftragen.

D.) Wenn, wie es ist zu geschehen, die Kaiser,
sich die Examinatoren mit Ungewissen
abfertigen, so müssen die Kaiser, und die Kaiser,
sich für Ordnung an die Kaiser, die nächste
Macht zu sich nehmen, die Examinanten
müssen sich aber nicht fürchten, das sie durch
Unbefugtheit zu solchem beauftragen der
Kaiser, keinen Anlaß geben, und die Kaiser,
sich für fast das zu geschehen, ist ihnen sollen.

XXI

Wenn jemand sich in dem Kaiser, die Kaiser,
sich und attestet an dem zu überlassen, oder
Anweisung und unter dem Anstand die Kaiser
in selber jemand, auf dem nicht gewiß ist,
sich zu bringen oder auf jemand auf solchem Ort

sich meistens durch falschen Laßheit erholten, Derselbe
 soll, als wenn er sich nicht hätte inficirten oder
 können oder durch falsche Erkenntnis durch Zufall
 getrafft hätte, angesehen und folglich mit
 Nichts ansehen beyständlichen Umständen nach,
 mit einem Strafe belagert werden.

XXII

Darvon nun alles nachfolgendes Versteht
 in graetz, ein geistige Contagion und ansteckende
 Krankheiten sich an einem Ort unserm Lande,
 obgleich Stadt oder Dorf anstecken oder anstecken
 werden sollte, so müßte die Regierung, sich auf
 der Ringe- und Domainen-Sammeln der Provinz,
 so fort nachricht finden gegeben, das Ort in dem
 so gleich geschick und nach dem die Situation
 des Ortes giebt, mit Wallen umgeben oder
 mit diesen Graben umgeben, die Gegenden
 mit Wasser besetzt, ansehnlich freilich gelassen
 sondern auf die in dem die freilich gesehen und
 auf zuweisen und davon nicht abhalten lassen
 sollen, fünf gegeben und alle gemeinlich
 mit solchen oder gänzlich aufgegeben werden
 sollen, falls müssen aber auf die Regierungen,
 Ringe- und Domainen-Sammeln, auf Land-
 und Haus-Räthe, nicht weniger die nächsten

Examen, so gleich die vorfällige Anstalt machen,
 das die Leute nicht fehlerhaft bleiben, oder durch
 jungen Anstehen, sondern zu müssen ihnen
 auf eine gewisse distance, wohllest eine Bar-
 riere oder Beflag bauen zu setzen, Virtualien und
 Medicamenta singu braust, auf eine Fondigens,
 Ist Medicus oder Chirurgus Admittir werden

XXIII.

Da nun, so soll die Examinatores alle auf
 Singuigen, statif aufstehen Reimann ~~st~~,
 ston und eben so, so die Reysanden zu,
 und ston, so die Reysanden gewissten
 wasden in stulab. näson müsten, so haben sie
 sich auf alle fälle folgenden Preservatif mittel
 bey der dabey vorgeschribenen Diät zu bedienen

R. Rad: Serpentar. virg ʒβ
 A.B. Salocce

Bute. aa M. IV.

XX Camphor ʒij Flor sambuc
 Aceti vini M. IV. XX Chamom aa p. IV.

Diger: leni calore p. h: 12

colat. S.

Zur Precaution Raumboungsin medicinischer
 sydig ab morgend oder abend ein salben oder
 ganzes syd löstul soll genommen werden; oder
 so jemand lieber kühltes einnimmt, dan folgendes

Gummiu Arabicu .

℞ Serpentar. virg. ʒʒ.

Cortea peruv. opt ʒi

Sem: foenic. gr. v.

M. S. S.

Waisentheil 2. messel das Morgent zu versetzen
in die Nacht.

Sollt jemand zu geschwulstigen versetzen;
so ist folgendes zu gebrauchen.

℞ Sal Tartari ʒʒ.

Acite vini ʒij.

Aqua sambuci ʒj.

M. S. S.

auf ein messel in zimseren beym schlafen setzen.
Ubersangst ist es gut, wenn man sich das Morgent
auf man sich setzt, das Mund mit zimseren
oder ein = ffig außschleut.

Sollt jemand ein Laxiv mittel bey Stuhlober,
und ^{und dicker} magen ^{und dicker} nötig haben, so müssen alle stas,
In Künzig = mittel sorgfältig vermeiden werden
Künzig soll folgendes mittel dabey ist.

℞ Rhabarb. elect ʒʒ.

Cremer tartar. ʒi.

M. F. S. S.

auf ein messel Morgent einsetzen zu versetzen

und

und Marmelade geträumt nach zu trinken, oft das
ausbeiz, sauren Personel folgendel gemouen
werden:

℞ Rhabarb. elect 3.ß.
Nitri depur. ʒi.
Specacuanh; gr. v. bis x.
Miccē fiat pulvis ʒ. l.

mit Marmelade auf einmaß zu nehmen.
Übers saugt haben alle Personen Ursache sich
nicht müßten Erband zu byllisigen und alle
Debauchen zu vermeiden; zu aufsehung der
Syrigen ist es gut, sich der syrischen Syphieren
fleißig so nicht möglich zu halten, auf die
Syrigen mit Wein oder Bier süssig zu nehmen

Rindfleisch kan oben spardig genommen
werden, so gemacht die halbe zu nehmen stillen

XXIV.

Das was auf ein und das andere vorhalten
müßte, so für ein nicht halten; so haben
unsern König, Ringe- und Domainen-
Sammer, Land- und Meeres- Käse, auf alle
und jede Obrigkeit, bey, soll ein Ding und
gefahr, nach jeder Ort gelangt alle das in
zu zu stützigen, was zu abhandlung der sündlichen
Dinge aus unsern Landen nötig sind diesen

27

Inseln angrenzenden Provinzen und
Ländern an den Höfen und allen öffentlichen
Plätzen, auf bey den Festivitäten und so
sonst öffentlich, angeschlagen, auf an der
ganzen oder öffentlichen von den Landen
abgelassen werden. Urkündlich haben wir
dieses durch unsern sändig unterschrieben
und mit unserm Königlichem Insiegel
bedeuten lassen. Dargestellet und ge-
braucht zu Berlin den 29^{ten} Aug. 1770.

Friederich
(L. S.)

V. Marlow. V. Blumenthal. V. Hagen. V. Dersthan.

2. ^{Wiederholung}
Liste von Carl Theodor Hügelstein
aus Wien 20. 11. 1878
Vergleichen die Post
Angelegenheiten
Angewandte K. O. (20 Seiten)



16
Ditatum Frankfurt den 7^{ten} Decbr. 1770.

Mir Carl Theodor von Gottes Gnaden

Kalzgraf bey Rhein der fünf: könnig: Ruff: erz:
Kammerherr und Erbschatz in Bayern, zu Sulzbach, Elms,
und Burg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Burg-
Oppon, Graf zu Nollach, Degenheim, der Markt und
Katharinenberg, Herr zu Kalkstein p.p.

Fürzuweilen zu schreiben: Gleichwie die Beförderung unserer
Lieben Getreuen Aulfrancian in gesagtem Hofe
immer der vorzüglichste Gegenstand unserer Lande,
Nährlicher Aufstand und Erhaltung ist, also
stardozulie fünf Dinge besonders, so jetzt auf uns von
unserer Hofe große Nothwendigkeit und Gefahr ist;
So bald nicht die vorzüglichste Nothwendigkeit zu
sich zu kommen, daß die fünf Jahre gegen
die König: Ruff: Hofe, dann der Wallach, Kollin,
Kollin die größte Lande: Plagen der Hofe,
außer, die in Formung aller menschlichen
Künste = Aussehen, seitentausend in der ge-
stalt, auf in unsern Lande zu Ansehen
Zugut, so haben wir augenblicklich den Hofe,
ständigen Ansehen, besonders mit unser Hofe,
Länder: Ruff: Hofe: Plagen lassen, um Hofe
gestalt in der gängigen Hofe: Ruff: Hofe die

Zur abhaltung solch vortheillicher Säuße geschickte
andere zu erzelen, nicht wilen aber und biß zu
solchem erfolg nachfolgend brunnene Verordnung
für unser Landt gutt zustünden und Zubere

I
Verboten ist zum Zirkum für ofubtante freunde,
ofen mindest marfanden Untertind, allen Ruff- und
naben Stagn auf Kleinern Neben Strassen, und Damit
niemand sich mit der Ofurwissenheit aufschuldig, sollen
Dortem Dörtern mit aufstehenden, schlarzen Warnung-
Tafeln und der auffschriß:

„Der Hoyt selber Stobottener istag für alle
„freunde bey schlarzen Tribut- und Geld-
„Strassen“

aufgewissta, und die Last betrachtende, so sie Tribut ston
stand, mit 25 rthl. Straf, so sie aber ston gevinger für,
Rinck sindt, mit 25. Krügeln auf der Ballen belaget
und in die Ofen Gängstrassen vnterfuset stoden.

II.

Hier gander aben, nachfolglich wider auf laugst- noch
Nebenstrassen, zu wasen oder zu Lande, ist demen
so genannten Posten, oder andern tittel findan,
noch sonstigen Landt, stonswissem Gesindel, der ston,
stand, sich auftrassen, wie es immer wolle, einiger
Durf zug zu stonstatten, sondern nach fooder, samst

IV.

Etweda zif aber eines unſerer Chriſtlich- oder jüdiſcher
 Untertanen bey Rommen laſten, der gleichwol nicht
 auf uns bey der neyten Ankunft außzuſuchen
 und zu beſuchen, den vollen oder unſer
 Landes herlicher Befehl auf nicht Andertig, auch
 eines Dreyjährigen Feſtſatz oder ſchuldigen Strafe
 in Ketten und Banden ſchlichtig, und gebittet, zu ein-
 oder anderer Feſtſetzung ſich oder allen Kintſragen zu
 ſchloßener Herbringen zu laſten.

V.

Volla Rommen auß ſich ganz vormalten gegandten
 der Moldau Wallachien, Podolien, Polſchynien,
 und dem Königreich Poſen und dem zu dieſer
 Eronen gehörigen Pothingen und Oſten, oder auch,
 von angrenzenden herdarftigen Landen Rommen,
 den Feſen oder Untertanen des Staates, und die
 wegen Herſchickung, oder ſich wollen, oder auß unſer
 Lande gewiſſtete ſeyt geſundliche Geſundheit
 heißen Herſchickung oder nicht, oder Her ſich, noch
 mit dem bey ſich habenden Kieſen, Meublen, Gerath,
 Kleidung, Wollen, Federn, Kalz Waaren, Waſch,
 Linnen oder ſeyt Wollen, oder gleich ſaugend
 oder nicht, in unſer Lande der ſich nicht geſtattet

Etweda

worden, wofür sie nicht vollglaubigen Ansehung
 aufzubringen können, daß an näher gelegenen Orten,
 deren Befreyung aus Königsbedürftiger Nothwendigkeit,
 nicht einem feyß Cordon gezogen oder künstlich auf
 zuhalten worden, die Quarantaine von 42. Tagen
 aufgehoben und daselbst schon alle der Seife ganz
 offtwendigen Personen, die Fortsetzung der obigen
 Vorfabriken nicht zu gelassen werden sollen.

VI.

Einem dem aber nicht jeder fremden Ofubulenten
 Kaufmann bey seinem Ankommen gebrüht in unser
 Land, bey dem obigen Vorstand und dem Magis,
 Iraten dem Durchleuchtendsten Fürst und Ober-
 amt - Häuten mit einem, so nicht von einer
 Landt Regierung, wenigstens einem beiläufigen
 Amt und Stadt Rath ausgehelt und besiegeltem
 Gesandtschafft. Pass nachweisend, daß von ganz ein-
 nem mit der feyß-Seife weder angestrichelt
 noch durch Land, so, solch nicht geschieden, be-
 reifbar den Orten geblieben.

VII.

Für jetzt gedachten Passen Gültigkeit anzuordnen
 soll, daß in selbigen der Tag der Abreise oder der
 Vorzug gefunden mit Buchstaben aufgedruckt, dann
 Davinnen der Vor- und zuweisen des Kaufmanns

Dy Salben Handt, Eribat beysschneid, Alndung,
saar, altes und yonstige Mamt massen, in gluisen
ob= und was no für fruchtbar und saure beyssch
sabr, brenntet, sijn, mayden wher in gegen,
wärtigen Zeitlaufften den yonst gestöset luffen
überfangt luffen Ait dunt, mit beysschneid
Ernter, Ernter, Ernter und saure, für ofu,
für länglich erlläven, und erlläven, das die alte
Hoytände blos auf fäße den jetzt gestöset Er,
schneid, dann herzigenden den dunt zug
Hoytände= und den Tag als solches gestöset Er,
mamt, in formanglung davon aber dinstaller
gleich bald vint wher, sollen.

VIII.

Ernter nun dy den ofu gestöset, dunt ofu,
kante formid ofu herzigend= und wher gestöset,
der Passirung selber in dunt wher fäße in
einige Unsen ofu gestöset beysschneid zu nächst,
für wher dunt haben wher gestöset wher,
altes gegen yalbig folgender dunt wher dunt
herzigend zu beobachtan.

A wher dunt gleich an zu saltende formid,
einige den kint bar gestöset und nicht herzig,
dunt ofu kint, und allein dunt sich
gestöset, das wher unser herzig hander

19
Wangem, als der ordentlichem Landem³ Gen. Strafen
sich bedient, so sollen solche 8 Tage lang, mit den
spidern Ketzist auf ihrem Stand, gefänglich ange-
halten, so sie nach vorbrayung, nicht in ruckten ab,
sich verhalten, respice vordem: und baer bewillig,
der Bruch unter, so schon fürbünd künftlich, ständtlich
Erfolgung insonder gebott für wirtvom Krijs-
fortsetzung, nicht der worten. ficht stünde aber
B. wider ein oder andern, samt und gründlich
Mißmaßung, das sie von augensichtem orten
verkommen, selber sollen im feynen feldern unter
bloßen himmel oder in einer angestrichen fichte
der gestalt, das die zu gegebenem orten 20. spitz
von ihnen bleiben, bis die wirtvom Inquisition her,
wacht, und so sie von der augensichtem orten zu
niedertriften, sagen wirtvom, so gleich ficht auf
sie gegeben, davon bey sich ficht abzuwehren aber
offen wirtvom, nicht ficht an trüb ficht abzuwehren
denn, falls sie sich gleich baldem andern zu bedürfen,
verbraucht wirtvom; den. undlich!

C. jemandem davon solches gestalt ficht
ein gestrichen ficht über sich wirtvom
den, oder selbst gestrichen wirtvom, das dinstlich von
einander mit der ficht ficht orten ficht abzuwehren,
selbiger auf dem in oben gedachten wirtvom be,

^{ig}
gläubten Gesinnung = das aufzuweisen sollte,
dass bei sich selbst und in allen Umständen
übrig bleibt, was auf der Stelle zu beobachten
ist über die Umstände seiner für die Welt und die
Welt in diesen Land ad Proto Collum zu Ansehn,
und nachher von dem sich ergebenden Verdacht
gesühnter Uebertretung gegenwärtigen
Orts, was man selbst mit abblissen Befehl
werden gleich bald abzulegen nicht vermögen, den
in dem nachgewordenen Lande keine Uebertretung
zu dem Zweck oder sonstig dem Tod nach dem andern
Liebes Strafe zu Ansehn; dass Ansehn,
wenn es den die Zeit nicht nicht schuldig angestrichelt
nachfinden würde, was den andern selbst ab sich ge,
bisher, an ihm im gesühnten der Welt auf dem
feld, die geringsten feld - Mittel Ansehn zu
lassen und so es an dem Uebel Ansehn, sollen
es an aufzuweisen, falls ganz ein Uebel die
nicht nachgeworden, beginn erfolg der Gesühnung
aber auf obgedachten Strafe für sich ab alle dem
nach zu Ansehn der Lieb oder Liebed = Strafe an,
zu Ansehn werden.

IX.

Die Lieb und an dem Uebel für die Selbst gesühnung,
Ansehn in solch gesühnten Umständen Ansehn

juden

jüden in vorgerathenen Kuchenthanen von Tischler
 mit der giftigen Pest Salze angestrichen worden und
 allem freywilligen Umgang mit demselben freylof,
 wenn abfallen, würde aber nicht dahin zu verfahren
 öffentlich vornehmlich zu sagen, mag es zu thun, ob,
 als ihm; jedoch, sollen es vornehmlich das zu den
 gemeinen Vorwissen auch einen Pest, worinnen
 der Ort nicht bestimmet ist, geduldet, mit
 einem bey der Vorbestimmeten Kuchenthanen aber,
 nicht ein freywilligen jauch mit der Pest befallen,
 im Lande angestrichen, und wenn der Kuchenthan
 in die Kuchenthan nicht anders als auf Vorweisung
 eines Pest, nicht solches in einem abfallen,
 jedoch worden gestattet werden.

X

Wo auf ein mehr dergleichen mit der Pest sein,
 gestrichen gegen den öffentlichen Schaden nicht
 oder durch einen Lande nicht in geduldeten
 Strafen oder zu einer Strafe werden sollten,
 nicht für bey dem Pest, nicht zu thun,
 gegen Consecration Strafe ganz gestrichen zu thun,
 von einem Pest, nicht durch gestrichen Pest,
 ohne aufgestrichen werden, nicht ein gemein
 Anweisung sämtlicher Strafen in Pest,
 und zugleich Anweisung, dass solches von der

Einlassung die Hellen Quarantaine ausgefallen haben.

XI.

Verbot zur Vermeidung aller bey gleichgültiger Ver-
weilung durch Pässe zu befahrenden Unterpfichten,
soll durch Hingehalten unserer Anwesen und
Wärdem nicht ausgefertigt; sondern auf die
mit bringende offtadelhafte Pässe der Tag der Durch-
passirung, unter Vorweisung der Kleinwan fustigelt
Linnendat standes, ab seyn dann, das Solches formidat
an dem Ort der Anlangten Ausfertigung sich wa-
rigstent hier vorher ausgefallen, oder in der im-
sonn angestanden unter Hauen unter Bürgerschaft
die feilichste Verweisung abgeben, das auch in dem
ganz gesunden Ort können, und also bey dem
gefahr der ansteckung zu vermeiden seyn.

XII.

Die Postillions, Knechte, und sonstige Fuß-
knechte sollen bey jedem Pässe und Anstandsordnung
unter der Hand einen formidat offtadelhaften Knüttel
in ihr gefaßt aufnehmen.

XIII.

Sodann wird durch Hingehalten unter dem
sonstigen formidat von den Wärdem und der,
sonst bey Vermeidungsfürstlicher Gold auf nach
dem Befehl, Knüttel, Pässe, Anstands, einen formidat,
den offtadelhaften Passanten zu befahren

Wo nicht selbigen vorzugleich bey der Obrigkeit des
ortz seinen beglaubten Gesandten die besorgte
zügelt hat.

XIV.

Wo jemand aus unbekantem oder obgleich offtmals
dassigen Orten, Wachen in unserm Lande das
sunder willer, soll er solchs vorzugleich bey seinem
Obrigkeit genau zu erforschen und sich die Anweisung
dass dieselbe von keinem andern Ort schicklich
behalten = oder der Anweisung = Gesetz Andä-
lige Anweisung und zur Begleitung einen
Pass des ortz geforscht furselt nachfordern:

1) Nachdem N. N. in der Bürger durch, furs manne

2) N. N. ... Eintrick sollte, nicht einen da,

3) ... dem Lande ... geforscht, den

4) ... hat als einen Gotteslob sein = und geforscht,

5) ... dem ortz nach N. N. ... und dabey einen

6) ... Lügen lügen nicht abgefallen, das die Wille

7) ... an einen varen unbedarftigen ort, nach

8) ... luf zu N. N. in der Bürger, als ob die da

9) ... über gegenseitig zu erwidern, und

10) ... jedermann erkant, solchs nach dem ortz von

11) ... bestänning of geforscht passiren zu lassen.

12) ... geben N. N. ...

XV.

Zur oben in dem 6 ten Absatz vorzugleich

fein ist, und Durchsührung davon klären, sollen da,
staiden Anständer, und die nigen in der ofter,
tästige Trübe bytallat stande, dem zur die,
Luffung dem Kuffen der nachstunde fragen
zur aufgefahre nicht, für die nigen:

„ Wie er frist? von welchem Stand oder Gauden?

„ wie und wo er wohnen laßt, sagt? von welchem

„ oder zu was aufgewickelt, was für Ort

„ er bewohnt? in welchem Gebiet, in gale,

„ gale? wie lang er sich aufhalten oder jenen

„ Ort aufhalten? Ob er in 40. Tagen auf ab,

„ oder an einem anderen Ort aufhalten

„ gauden? oder in welchem anderen

„ bewohnt? ob er unbedingt, solches Zeit mit

„ aufhalten Personen, oder dort, solches, die

„ sich auf dem aufhalten oder aufhalten,

„ Umgang gehabt: oder auf was er und ja,

„ sein bei sich haben, die an solches Ort zu

„ was? wo er wohnt, für ein oder zwei?

„ ob er zu bewohnt, das was er in der Zeit für

„ seinen Zugleich in dem, jede besondere Sache,

„ gut werden nicht: sondern nur ab er: oder

„ die anderen aufgeben in dem, sind die,

„ selben gleich bald an zu halten, bis dahin von

„ dem die Stadt die zu bewohnen oder Vorstand

„ haben

näherer Hofalt eingeleitet worden.

XVI.

Erbey sind die Käse genau zu durchsagen, unter
spricht und festsetzt ob sie zu betreiben, insonder,
sind zu betreiben, ob die Personen und Waaren,
nach andrerung der Käse lassen sagen,
aus der dem sind ja die letzten Aufseher der
sachlich zu betragen:

„Wab für Güter sagen? Wo sie sind er,

„soud ob die Bäume und sonstige Walle ge,

„lassen, oder die Züge davon gefordert?

„sind wo sie zu betreiben sind geledet

„worden? wie viel Zeit ad sagen? ob er die

„ausfragen mit einem Kap Beglaubigen können

„ob unterlage eines Waaren aufzuladen

„worden? und allen falls welche? auf an

„Wab für einen Ort? p:

Und gleichwie diese fragenden, so aben alle bey sie,
die seit nie gebunden worden, so worden auf sie
zu die befragen weylich anzuhören, sind eigen,
falls sie die gegen ihre Personen solhen falls er,
Länder Arretis: andrer, und sonstige in gemein
sich selbst bey zu erden haben.

XVII.

Wird sie aben nie kein andrer unterstehen sei,
von Kap und zu Zügen andrer zu überlegen

auch die sie nicht gewillt, um solches gestalt zu,
um abzu, oder isten bei sich gefundenen waaren
zum zu verkaufen, so sollen beyde, wenn kliefen aus,
ständen nach, mit schwebster Erb = oder Galt =
drey angesehen stand an.

XVIII

Die Mafz = oder mindering anfallend selbige gantz,
kiefen wider vns gegenlärtig gemain nützlicher
strootung fangt von dem /: Gott gebn /: vns bald
durch von möglichen Umständen gegenlärtig
lindiger zeit ab, und abendige maßen drey aben
ständte befolging von außertar Notwendig,
dies, diese aber mag ofenungigste bey schwebung
unserer untergebenen. Dineroy sagt nicht zu,
Lusthaben, die besondere daruif so augen weht
zu wissen sat, daß in unständlich bedänter
steyn

fürd nach, von Ober = Unter Amt von, Stadt =
kaffen und drey gewillt von die kasse autotom,
der funder ofendambes Personu genau ein,
angesehen und dreyer gegewaltige stofflich
stoffs von.

fürd gedeyt von, an dem besondere füngang
unser Lande vnsind, ammer Wasser = und
Land = zoll = städen von unserm drey angestellten

Dienow der fürbringung formder waeren auß
 antheiligen gegenden ofen fürwunders Kayser
 vorgabogen, und ubung in dem Mangel formder
 dem ofenbedanten Partanten der fürgang in unser
 Lande vrsaght.

Fürs dritten von dem Zoll = Antheil = Galant,
 Saltz = Kuntowen der fürstaven und dem für,
 schar, nindas inist Antheil Colten, Rinsten, Land=
 lieutenants, und Roglinsen ifor. Dienst der sel,
 der die dreyer öfther abgeben müstentem für,
 formder, das kostlich = und übrig formder fuden
 Bettel = Holst, auß forstern Land, vnschwerder zu,
 sindel, sie haben gleich Kayser bey sich oder nicht,
 von unseren Landen abgefalten und fortge,
 wieser, von sonstig formder kriegenden aber
 immer die häupt und Landt Straßen, mit der,
 widing aller Neben und fließ fubagen ringe,
 sflagen worden.

Als vnschwerder seyloos gnädigt, das zu,
 der die ifor fügtschilt, und außwadern nach
 Antheiligen formder dem Brautem noch
 schiltod zu Notem mögende Obliegenheitem
 so guldiger Antheil genügen worden, als

Wundrigant. Dar oder dergleichen, Unkraut muss nicht,
leichte Unkraut, nebst dem strotzt bald und
Dienst, und nach dem, was sorgfältig
muss die Aufmerksamkeit zu gutartigen
sollen.

Unkraut Lande. In der Unkraut, Unkraut, Unkraut,
nach dem, was sorgfältig, was sorgfältig,
zu dem, was sorgfältig, was sorgfältig,
von allen, was sorgfältig, was sorgfältig,
muss die Aufmerksamkeit, was sorgfältig,
und die, was sorgfältig, was sorgfältig,
oder die, was sorgfältig, was sorgfältig,
von allen, was sorgfältig, was sorgfältig.

Wir sollen auch noch guädigst, das ist,
bist, was sorgfältig, was sorgfältig,
von allen, was sorgfältig, was sorgfältig,
muss die Aufmerksamkeit, was sorgfältig,
und die, was sorgfältig, was sorgfältig,
oder die, was sorgfältig, was sorgfältig,
von allen, was sorgfältig, was sorgfältig,
muss die Aufmerksamkeit, was sorgfältig,
und die, was sorgfältig, was sorgfältig,
oder die, was sorgfältig, was sorgfältig,
von allen, was sorgfältig, was sorgfältig.

Gebau

711
Gebrauch in Ungewöhnlicher Stadt Mannheim
Den 11^{ten} Oct 1770.

Carl Theodor Fürst

(L.S.)

vt. förgyff: Nou Reibelot. Ad Man,
datum Sermi Dmi Electoris pro,
priam.

Fabris.

Quia gefundenen vortrefflich Ist Fürstl.
würdigst anzuordnen Medicinal = Kasse für
Anwendung vnder in fast. Sumpf.

folgt Recipere.

Rec: Radic: Serpentar: virg: unciun semis

Hb. Salvice.

Ruta aa manipulas quatuor

Flor: Sambuc:

Chamom: anima pugillos

quatuor.

Camphor: drachmas duas.

Aceti vini mensuras quatuor.

Diger leni calore p. hor: 12.

Colat. S.

Nou Dingene spitz dem Ist Morgent oder

abund in salber oder ganzes spz. Costal Holt

Genominen werden, oder so jemand zum Gebrauche
dieser Pflanze mehr Lust fasset, mag folgendes
Rezept:

Zweytes Rezept

Rec: Serpentar: virg: drachmam semis

Cort: peruv: oyst: scrupulum unum

sem: foenic: grana quinque.

M. F. pulvis. D. S.

Abends zu nehmen nach dem Morgens einen Thee
Löffel voll.

Drittes Rezept.

Rec: Sal Tartari, scrupulum unum,

Aceti vini, drachmas duas.

Aqu. sambuc: unciam unum.

M. D. S.

auf ein Maß zu nehmen bey dem Schlaf zu setzen.

Alles das purgirt = Mittel sind schädlich bey
Storobrennen Magen oder überdrüßigen Stuhlen
also folgendes zu setzen.

Viertes Rezept

Rec: Rhabarb: elect: drachmam semis

Cremer: Tartar: scrupulum unum

M. F. pulvis D. S.

auf ein Maß Morgens zu nehmen ein zu nehmen
und abends zu trinken nach zu trinken.

75
für starker Frost ist auf Nothdräglif
fünfter Recipe.

Rec: Rhabarb: elect: drachmam semis
Nitri depur: scrupulum unum
Specacuanth. gr. v. bis x.

Misce fiat pulvis &c.

Mit warmen Getränte auf einmaß zu
nehmen.

Ubersaunst ist es zu vermeiden ein ungestörtes
Leben, und der fuffalt von allen außschweifung,
zum besondert von dem Gemüß heiffen Siften,
ein fließet, als weit möglich, dann die Ver-
minderung davon Squirren mit Wein, oder Bier-
spitz bestant anzuglosser.

Der Gebrauch des Rioblaniff ist auf zimern,
so für für zimern selb sabern, Nothdräglif, beson-
der der für mit anzuzufanden spitz, worvon
Drey maß in der Woche ein spitzel soll zu
nehmen.

Wunder nicht ist raffsam die zimern woff
zu säubren, und der tag über öfthrad mit
Wasserdar braven oder solch zu braven,
und darinnen auf glühende Rossen zu stühndem

Handlung zu lesen.

Anbelegung die feilung Mittel, saugen, solch
von dem vornehmlichen fowen der Medici,
unter künzigt auf die ungsänter dazus außkorn,
den künze und Libel in fastenzeit davor damit
befallenen fowen ab. d'fowen d'wibrunden
abzugun sind für den gütten nutz, und
unzigen dazus zuzende fast-brüden oder sogen
namte Laysmüteln besöndert verkauft, außge,
spritten und sodann gepilt. Adieu.

Die Göttliche Allmacht wolle nach un,
sodann fließen, dazus Gwäthliche Lande flegen
von uns im quaden abstande, d'olten wir
aber glückselig fowenit feingefügt warden,
so wird sich der Gwäthliche Gwäthlichst augewort
unter Medicinal Rath zum vorzüglichen be,
sodann zuzen lesen, nach wofne fowen
ungsänter die vorzügliche feilung
Mittel in nähen zu bestimmen, und dem
Publico mit Gwäthlichen.

b.

3. Zeitungsverkäufer
als in Post etc

1741
(März/April)

² ⁷⁶
of the ...
of ... fol. D. 1770.
The ...
with ...

Thomas ...
D ...

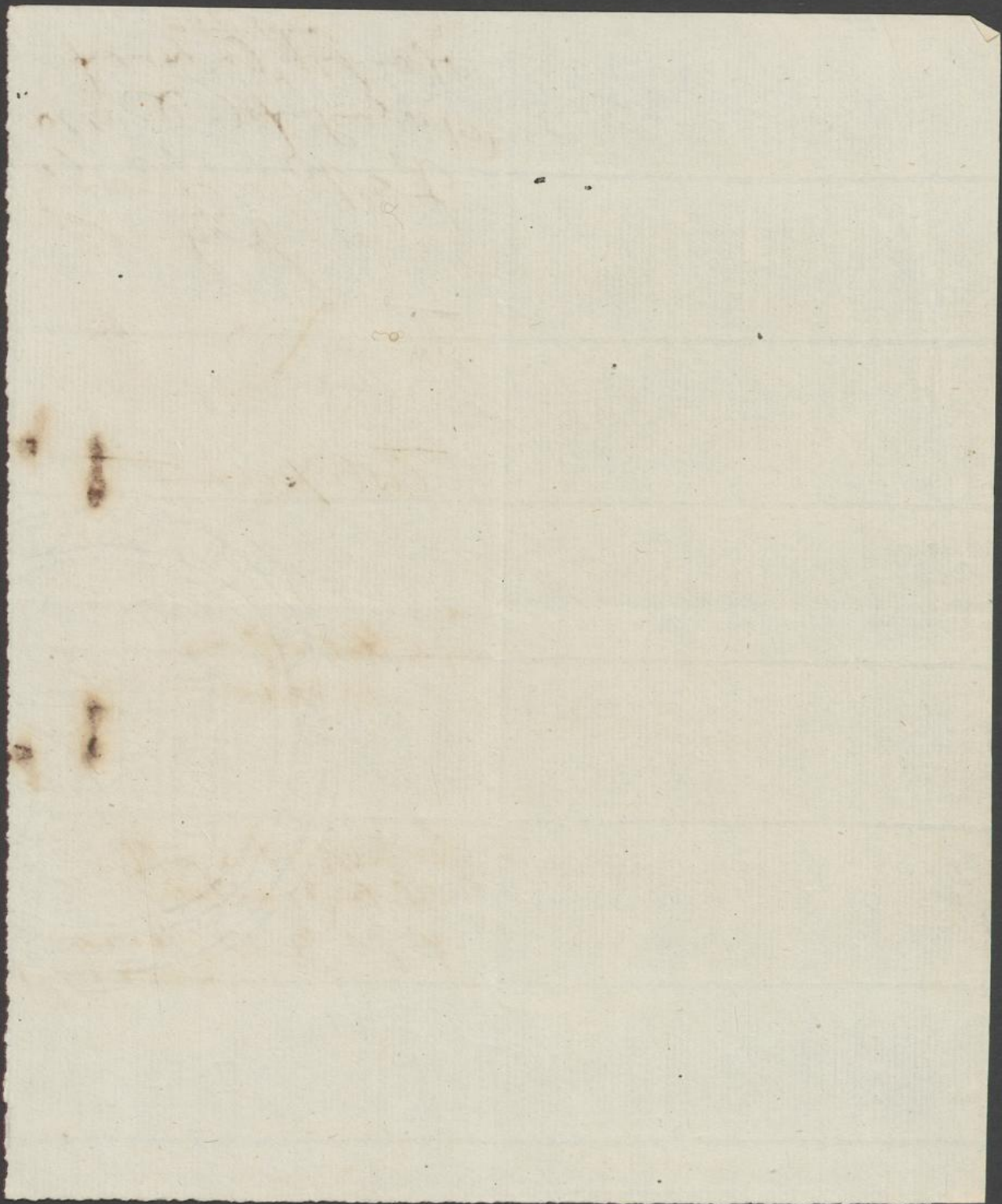
Two ...

(of ... off ...
Victoria

No ...
of ...
1771

...

7



78
Londres le 25 Mars 1771.

De Vienne le 23 Mars

La Peste a qui selon des avis reçus il y a quelques
jours, devoit s'être manifestée dans le Comté
de Zempline, dans 2 Villages de l'Isle de
Budaköz, appelé Rued et Szenyer, et
depuis dans le Village Szborina. Or l'on dit
cette Isle, n'a selon les différents avis et senten-
ces des Médecins, ou jamais subi, ou elle
n'aurait été éteinte dans son origine,
puisqu'après les recherches les plus rigoureuses,
et répétées des Médecins il ne s'est trouvé
personne qui eût le moindre indice du mal
contagieux; de sorte que l'on peut assurer,
que le Royaume de Hongrie a tout-à-fait
été exempt du mal épidémique.

Quant à la Transylvanie, quoique la Peste
se fut manifestée dans le Comté de Kallitach,
et qu'elle eût régné dans 4 ou 5 Villages pendant
quelques mois, on a eu cependant le bonheur de
l'extirper entièrement, du moins d'en arrêter

le progrès, de manière que les Districts les plus voisins ont été conservés sains et sains. Ceux de ces Villages infectés, spécialement ceux de Rosnau et Vieux-Tauban, après avoir subi la purification prescrite par les Loix, ont été de nouveau admis à la libre communication; et les Malades des endroits encores suspects ne passent par le nombre de quarante. On avoit rien vu au commencement de ce mois, que sur les Indes de cette maladie dans les Villages de Kakasd et de Meres Vasarhely, on avoit à l'abord pris les précautions nécessaires pour en arrêter le cours et prévenir également pour en garantir les Districts limitrophes au Royaume de Hongrie: Cependant jusqu'ici il n'est parvenu de ces contagions aucune Nouvelle plus critique; & l'on espère, que moyennant la bénédiction divine, ils seront périlleusement préservés de tout accident fâcheux.



Die ganze Zeit / als die landige Seuch der Pestilenz in einig umbliegende Königreich und Länder gekommen / hat die Erfahrung sattfamb an Tag geleyet / daß nicht leichtlich ein einziger darvon angegriffen worden / es seye dann / derselbe habe einige Sachen berühret / die ein Angesteckter gebrauchet / oder mit dergleichen Pest-behafften Persohnen unbehutsamb umbgegangen.

Weillen auch einiger Orthen deren inficirten Häuser entweder nicht gesperrret / oder vor der Zeit und rechtmässiger Reini- und Vertilgung verdächtiger Fahrnussen wiederumb eröffnet worden / ist an vielen Orthen die grausambe Seuche nach geraumen Stillstand wiederumb erwecket worden / und nicht allein selbiges Orth / sondern auch andere umbliegende elendiglich auffß neue ergriffen.

So ist es aber wider die Christliche Lieb entweder durch Unwissenheit oder unachtsamber Weise einem so gefährlichen Ubel fernere Freyheit sich außzustreuen freventlich zu überlassen. Wodurch nicht allein eines jeden selbst aignes Leben / sondern ganze Gemainde und Länder in äusserste Gefahr und Jammer gesetzt wurden.

Die Unachtsamb- und Hinlässigkeit wird sonder Zweifel durch Obrigkeitliche so wohl heylsamb- als gemessene Befehl abgethan seyn. Ist auch nicht zu zweiffeln / daß in grösseren Städten alle erforderliche Anordnungen und Hülff nach dem Beyspiel so vieler in Druck ergangenen vollkommenen Wienerischen Infections-Ordnungen / Patenten und Consilien Medicorum nach Beschaffenheit deren Orthen / auch Urth der Sach enffrigt vorgenommen werden: welches alles allhier zu wiederholen ein Überfluß wäre / und in der Sach selbst wegen vielfältigen Aufnahm und subtil-anregenden Unterschieden nur eine Verwirrung und Hindernuß der eylands- nöthigen Hülff seyn wurde.

Damit aber allen auch geringeren Gemainden wissend seye / wie so wohl wider so grosses Ubel sich zu bewahren / als einem jeden würcklich darmit Behafften zu helfen / und dasselbe dermahleins nechst Göttlicher Beyhülff zu erstrecken / und auß denen benachbarten Ländern außzurotten seye / hat ein Hochlöbl. Consilium Sanitatis allhier über ver-

nommene bestellte verschiedene wohl: erfahrne Doctores Medicinæ, Magistros Sanitatis in- & extra urbem, wie auch der gesambten Medicinischen Facultät/mit Beyfueg und Erwegung eingeschickter Nachrichten von denen Medicis, so die gegenwärtig in Ungarn eingerissene Pest selbst unter Obsicht gehabt / auch auß aigner Erfahrnuß die bißhero erspriesslichste Mittel an Tag gegeben / folgende kurze Verfassung zu eines jeden insonderheit und der gesambten Länder Heyl/ sonderbar dem Königreich Ungarn zum Besten in kurzen einem jeden leicht: verständlichen und ohne grossen Unkosten zu bestreiten möglichen Auszug wohlmeynend mittheilen wollen. Und zwar

1. Werden wir vornehmlich ermahnet / unser Leben anzustellen piè, sobriè, justè, Gottseelig / nüchtern / gerecht. Gottseelig gegen Gott / denselben durch gute Werck zu Einziehung der schweren wohlverdienten Straff zu vermögen. Nüchtern gegen uns selbst in Abstellung aller Schlemmerey und unmässigen Leben. Gerecht gegen den Nächsten / demselben in dieser Noth bestens beyzuspringen. Dieses aber bestehet

2. Nicht allein in der möglichsten Hülf eines jeglichen würcklich mit der Kranckheit behafften/sonder vornehmlich/damit nicht mehr und ganze Gemainden angestecket werden. Diesemnach werden die annoch gesunden Orth nach dem Beyspiel der obberührt: Wienerischen Infections - Ordnungen und Patenten mit Schrancken und Wächtern / sich von Reisenden auß etwa angesteckten Orthen zu bewahren beflissen/die öffentliche Schenck- und Spiel-Häuser/auch unnöthige Zusammenkunfften abstellen. Wann aber

3. In einem Haus eine Persohn erkranket / solle dieselbe nicht im Haus gelassen/ sondern in ein abgesondertes anderes darzu aigens gewidmetes Orth gebracht / und durch von der Gemainde darzu bestellte Persohnen verpfleget / die Gesunde aber jenes Hauses alsogleich in ein anderes aigens darzu verordnetes Haus vierzig Tag lang übersezet werden. Sollen aber

4. Keine dergleichen Häuser/wie etwan in kleinern Dörffern verhanden seyn/müste das Haus/in welchem eine Persohn erkranket/versperret / und allen Inwohnern / im Fall sie sich nicht hinweg begeben / sondern auch eingesperret werden wolten / einige Persohnen verordnet werden / die ihnen die benöthigte Verpflegung leisteten. Solche Persohnen aber die nothwendige Arzney und Lebens-Mittel von ferne auß denen Fenstern begehren/ auch nur bey der Haus-Thür/ nachdeme die Zutragende schon wiederumb entwichen/ abhollen. Darzu dann aigne Nachgeher zu bestellen / die zu dergleichen Häuser öftters sich näherten/ und umb ihre Nothdurfft befragen sollen.

5. Wann

Folget die obangezogener Arhneyen außführliche Beschreibung/deren man in einer jeden Appotecten leichtlich habhafft werden kan.

I.

Præservativ-Pulver.

R̄. Cret. Colonienf.
Piperis long. aa. gr. V.
M. Pro una dosi.

2.

Præservativ-Bilulen.

R̄. Gum. Am̄on. in acet.
Squill. solut.
Aloës succotrin. aa. ʒj.
Extract. Myrrh. ʒj.
ꝰri ʒlat. ʒj.
C. Balsam. Peruvian.
F. Pil. ex ʒj. N. IX.
Asperg. Pulv. rad. Zedoar.
G. Auff einmahl 9. zu nehmen.

3.

Best-Effig.

R̄. Herb. Rut. Mij.
Rad. Zedoar.
Angelic. aa. ʒiij.
Cortic. Citr. rec. flav. ʒij.
Acet. vin. ʒiij.
Dentur sic simul infusa.

4.

Best-Kauchen.

R̄. Granor. Juniperi ʒj.
ꝰris ʒvj.

Myrrh. ʒij.
Oliban. ʒʒ.
Camphor. ʒiij.
Grosso modo Pulverifata.

5.

Bist-Sattweg.

R̄. Diascord. Fracast. ʒj.
Ol. still. succin.
Citr. aa. gt. X.
Camphor. gt. V.

M.

6.

Bist-Pulver.

R̄. Myrrh.
ꝰris.
ꝰtri depurat. aa. ʒj.
Camphor. gr. V.
M. Pro una dosi.

7.

Bist-Köchel.

R̄. Fermenti Panis acerrimi ʒʒ.
Theriac. ʒʒ.
Capit. Allij Contus. N. iij.
M.

8.

**Bist-oder Brand-Salben
auff die Carbuncel.**

R̄. Ungti Aegyptiaci ʒj.



